

**RS OGH 1963/3/24 50b125/63,  
50b583/77, 50b42/02s, 50b194/02v,  
50b237/16p**

JUSLINE Entscheidung

© Veröffentlicht am 24.03.1963

## Norm

MG §6 Abs1 B4

MRG §3 Abs2 Z2

## Rechtssatz

Die im Haus befindlichen Rohrleitungen, seien es Gasleitungen oder Wasserleitungen, sind wesentliche Bestandteile des Hauses. Werden sie infolge eines ernststen Schadens unbenützlich, handelt es sich zugleich um einen ernststen Schaden des Hauses, weil im Falle der Unterlassung der Reparatur die Möglichkeit von Feuerschäden, Explosionsschäden und Wasserschäden besteht und Auswirkungen auf den Bauzustand des Hauses zu befürchten sind.

## Entscheidungstexte

- 5 Ob 125/63  
Entscheidungstext OGH 24.03.1963 5 Ob 125/63  
Veröff: RZ 1964,41 = MietSlg 15159
- 5 Ob 583/77  
Entscheidungstext OGH 24.05.1977 5 Ob 583/77  
Veröff: MietSlg 29244
- 5 Ob 42/02s  
Entscheidungstext OGH 26.02.2002 5 Ob 42/02s  
Vgl auch; Beisatz: Die Erhaltungspflicht des Vermieters für die elektrische Anlage einer vermieteten Wohnung ist nur dann zu bejahen, wenn der bestehende Zustand einen ernststen Schaden des Hauses bewirkt. Ansonsten hat der Mieter gemäß § 8 Abs 1 MRG die elektrische Anlage so zu warten und instandzuhalten, dass weder dem Vermieter noch einem anderen Mieter daraus ein Nachteil entsteht. (T1); Beisatz: Für die Beurteilung, ob mangelhafte Elektroinstallationen im Mietgegenstand einen ernststen Schaden des Hauses darstellen, ist das Bestehen einer Brand-oder Explosionsgefahr zu prüfen. (T2)
- 5 Ob 194/02v  
Entscheidungstext OGH 27.08.2002 5 Ob 194/02v  
Vgl auch; Beis wie T1; Beis ähnlich wie T2
- 5 Ob 237/16p  
Entscheidungstext OGH 01.03.2017 5 Ob 237/16p  
Vgl auch; Beis wie T2; Beisatz: Es muss sich dabei aber um eine aktuelle Gefährdung handeln. (T3)

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1963:RS0067704

## Im RIS seit

15.06.1997

## Zuletzt aktualisiert am

20.04.2017

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)